



Satzung
zur Regelung des Marktwesens und
der Erhebung von Marktgebühren
(Marktsatzung)

vom 18. Juli 2023

Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Zulassung.....	3
§ 4 Marktordnung	4
§ 5 Marktaufsicht.....	6
§ 6 Lebensmittel.....	6
§ 7 Sauberhaltung des Marktes.....	7
II. Krämermärkte	7
§ 8 Marktgegenstände.....	7
§ 9 Marktzeiten, Marktfläche.....	7
III. Weihnachtsmarkt	8
§ 10 Marktgegenstände.....	8
§ 11 Marktzeiten, Marktfläche.....	8
§ 12 Markthütten (Auf- und Abbau, Dekoration, Beschallung)	8
§ 13 Stromversorgung, Heizung, Feuerschutz	9
§ 14 Preisrätsel.....	10
§ 15 Verkauf von Speisen und Getränken.....	10
§ 16 Sicherheit	11
IV. Marktgebühren	12
§ 17 Erhebungsgrundsatz	12
§ 18 Gebührenschuldner	12
§ 19 Gebührenhöhe	12
§ 20 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild.....	13
§ 21 Auskunftspflicht.....	13
§ 22 ausgeschlossene Ansprüche	13
V. Schlussbestimmungen	13
§ 23 Haftung.....	13
§ 24 Ausnahmegenehmigung	14
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 26 Inkrafttreten.....	15
Gebührenverzeichnis zur Marktsatzung	16

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 10 Absatz 2 GemO, § 142 GemO i.V.m. §§ 2 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) § 69 der Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 18.07.2023 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens und der Erhebung von Marktgebühren (Marktsatzung) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Jahr- und Spezialmärkte der Gemeinde Westerheim im Sinne des § 68 GewO. Sie ist für alle Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Marktgeländes.
- (3) Die Gemeinde veranstaltet Krämermärkte sowie einen Weihnachtsmarkt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalterin zu den Marktbesuchern und dient der Marktordnung.

§ 3 Zulassung

- (1) An den Märkten dürfen nur von der Gemeindeverwaltung zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag für jedermann, soweit die vorgesehenen Plätze ausreichen. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Anträge können nur innerhalb eines für jeden Markt bestimmten Zeitraums gestellt werden (Bewerbungsfrist). Auf die jeweilige Bewerbungsfrist wird auf der Internetseite der Gemeinde Westerheim unter www.westerheim.de hingewiesen. Über die Bewerbungen wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist entschieden. Die Standplatzvergabe/Platzeinteilung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung/Zuteilung eines bestimmten Platzes.
- (2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

- (3) Zugelassen werden nur solche Marktbeschricker, welche für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Gemeinde kann für die Prüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbeschricker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebotes auf dem Markt sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.
- Wird die Zulassung entzogen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenützt ist, kann die Ortpolizeibehörde für den betreffenden Markttag auf Antrag mündlich eine Tageserlaubnis erteilen.
- (7) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Platzes verlangen.
- (8) Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für das zugelassene Warenangebot benutzt werden. Änderungen sind nicht gestattet.
- (9) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 4 Marktordnung

- (1) Die Marktbeschricker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfalleinsatzfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Fahrgasse mit einer Mindestfahrbreite von 3,05 m freizuhalten.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für Stromkabel oder Versorgungseinrichtungen (Wasser) für die Verkaufseinrichtung am Standplatz sind mit zumutbaren Vorkehrungen abzudecken. Der Standbetreiber haftet für eventuell entstehende Schäden oder Verletzungen an Besuchern.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände bzw. beim Weihnachtsmarkt nur Holzhütten zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen/dem Marktgelände sowie vor den Marktzugängen nicht abgestellt werden. Parkmöglichkeiten bestehen auf öffentlichen Parkplätzen in der Nähe.
- (4) Überdachungen von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Namen ihrer Firma anzugeben. Vereine und gemeinnützige Organisationen haben einen Ansprechpartner sowie den Namen des Vereines bzw. der Organisation anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht gestattet; Plakate politischen Inhalts sind hiervon ausgeschlossen.
- (9) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Jugendschutz- und Infektionsschutzgesetz, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.
- (10) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (11) Die Gemeinde Westerheim kann eventuell anfallende Kosten nach Aufwand in Rechnung stellen.
- (12) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten, ausgenommen hiervon sind beim Weihnachtsmarkt die Organisatoren des Preisrätsels;

2. Werbematerial aller Art, ausgenommen Wahlkampfwerbung, oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Tiere auf die Marktbereiche zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und Assistenztiere sowie Hunde an der Leine;
 4. Motorräder, Mopeds, E-Scooter oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Fahrräder dürfen mitgeführt, jedoch nicht gefahren werden.
- (13) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und der Ortpolizeibehörde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (14) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Ortpolizeibehörde Westerheim. Den Anweisungen des gemeindlichen Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen. Grobe Verstöße gegen Anweisungen der Marktaufsicht bzw. der Marktsatzung können zum Platzentzug führen.

§ 6 Lebensmittel

- (1) Lebensmittel dürfen nur an Verkaufsständen angeboten werden, die überdacht sowie seitlich und rückwärts geschlossen sind. An der Verkaufsseite von Warenständen ist eine geeignete Vorrichtung zum Schutz vor nachteiliger Beeinflussung durch Berühren, Anspucken, Anhusten oder Witterungseinflüsse anzubringen. Alle Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (z.B. Verkaufs- und Arbeitstische) müssen leicht zu reinigen, glatt, abriebfest und korrosionsfest sein. Jeder Verkaufsstand muss eine geeignete Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen und kaltem Trinkwasser sowie Seifenspender und Einmalhandtüchern nachweisen. Für Mehrzweckgeschirr und Trinkgläser muss eine geeignete Spülmöglichkeit mit heißem Trinkwasser (getrennt von der Handwascheinrichtung) eingerichtet sein. Alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen saubere Arbeitskleidung (ggf. Kopfbedeckung, Schutzkleidung) tragen.
- (2) Tiere dürfen auf den Märkten weder geschlachtet, noch ausgenommen werden. Fische dürfen nur in küchenfertigem/verzehrartigem Zustand angeboten werden.
- (3) Offene Lebensmittel oder Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen oder geschält werden, dürfen nur in Materialien und Gegenständen angeboten, gewogen oder verpackt werden, die für den Lebensmittelkontakt geeignet und hierfür speziell gekennzeichnet sind.

§ 7 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Standplatz ist vom Standplatzinhaber vor, während und nach dem Markt sauber zu halten bzw. zu verlassen. Jeder Teilnehmer hat für seinen Standplatz zu sorgen.
- (2) Die Standinhaber bzw. die Verkäufer sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen im unmittelbaren Nahbereich während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Aufkommende Schnee- und Eisglätte ist der Marktaufsicht zu melden. Der gemeindliche Winterdienst (Bauhof) sorgt bei Schnee- und Eisglätte in den Hauptdurchgangsbereichen schnellstmöglich für die notwendige Verkehrssicherheit;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrrecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Freiflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren, in Eigenregie zu entsorgen und die Standflächen bzw. die angemieteten Weihnachtsmarkt-Hütten vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht besenrein zu übergeben. Es darf kein Müll (außer beim Weihnachtsmarkt das Tannenreisig) zurückgelassen werden. Von der Gemeinde werden beim Weihnachtsmarkt Müllbehälter für die Marktbesucher zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

II. Krämermärkte

§ 8 Marktgegenstände

Auf den Krämermärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

§ 9 Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Die Gemeinde veranstaltet zwei Krämermärkte im Jahr. Die Märkte werden im Frühjahr und im Herbst abgehalten.
- (2) Der Beginn der Krämermärkte wird auf 7.30 Uhr, das Ende auf 14.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Krämermärkte finden in der Lange Gasse / Hirschgasse statt.

III. Weihnachtsmarkt

§ 10 Marktgegenstände

Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen neue oder selbstgefertigte weihnachtsbezogene Artikel sowie Speisen und Getränke feilgeboten werden. Bewertet werden insbesondere die Qualität des Angebotes, die geplante Präsentation und der weihnachtliche Bezug.

§ 11 Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Marktgelände für den Weihnachtsmarkt ist der Rathausvorplatz sowie der Kirchhof der St. Stephanus-Kirche. Der Parkplatz am Schopf ist das Ausweichgelände im Falle einer Sperrung der oben genannten Marktflächen.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet am zweiten Adventswochenende von Samstag bis Sonntag statt. Die Marktzeiten sind am Samstag von 16.00 – 21.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 – 19.00 Uhr. Die Markt-/Verkaufszeiten sind für alle Marktteilnehmer bindend, d.h. es besteht Anwesenheitspflicht für alle Marktbesucher während der Marktzeiten und der Verkaufsstand muss während der gesamten Marktdauer geöffnet sein.

§ 12 Markthütten (Auf- und Abbau, Dekoration, Beschallung)

- (1) Beim Weihnachtsmarkt sind nur Holzhütten zugelassen, keine Marktstände. Marktschirme dürfen nur von Essens- und Verpflegungsständen bei Regenwetter oder starkem Schneefall aufgestellt werden. Bei der Gemeinde können Holzhütten angemietet werden, welche allerdings nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen.
- (2) Die Holzhütten der Gemeinde Westerheim sind abschließbar. Bei den Hütten aus Römerstein ist ein eigenes Vorhängeschloss mitzubringen. Befestigungen und Hilfsmittel (außen wie auch innen) sind vollständig von den gemieteten Hütten nach dem Markt zu entfernen.
- (3) Der Aufbau eigener Hütten kann frühestens am Donnerstag vor dem Markt erfolgen. Vor dem Aufbau muss zur genauen Einweisung des Standplatzes mit dem Bauhofleiter bzw. der Marktleitung Rücksprache gehalten werden. Die Markthütten, welche von der Gemeinde aufgebaut werden, können am Freitag vor dem Markt ab 13.00 Uhr bezogen werden.
- (4) Der Abbau eigener Hütten muss spätestens am Dienstag nach dem Markt bis 17.00 Uhr abgeschlossen sein. Gemietete Hütten von der Gemeinde müssen am Montag nach dem Markt um 17.00 Uhr abholbereit sein.

- (5) An jeder Holzhütte muss mindestens ein Tannenbaum stehen, welcher selbst mitgebracht oder von der Gemeinde Westerheim erworben werden kann. Die Ausgabe der Tannenbäume von der Gemeinde erfolgt am Freitagnachmittag vor dem Markt beim Rathausvorplatz.
- (6) Die Hütten sowie die Tannenbäume sind weihnachtlich zu schmücken und zu beleuchten. Hierbei dürfen keine bunten, farbig leuchtenden Lichterketten sowie Neonröhren und Blinkleuchten verwendet werden. Die Lichterketten müssen wegen Kurzschlussgefahr unbedingt für den Außenbereich zugelassen sein.
- (7) Für die Dekoration der Weihnachtsmarkt-Hütten stellt die Gemeinde ebenfalls am Freitagnachmittag vor dem Markt beim Rathausvorplatz Tannenreisig ohne Berechnung zur Verfügung. Hierbei sind zur Dekoration ganze Zweige zu verwenden.
- (8) Es ist nicht gestattet, in den einzelnen Holzhütten Musik zu übertragen. Es erfolgt eine zentrale Beschallung, welche von der Gemeindeverwaltung beauftragt wird.

§ 13 Stromversorgung, Heizung, Feuerschutz

- (1) Jeder Standplatz erhält vom beauftragten Stromversorger der Gemeindeverwaltung einen für seinen Stand geeigneten Stromanschluss.
- (2) Stromnutzer müssen Verlängerungskabel und Kabeltrommeln selber mitbringen. Kabeltrommeln sind aus Sicherheitsgründen ganz abzuwickeln. Von den Teilnehmern selbst verlegte Kabel sind so abzusichern, dass Gefahren für Besucher, insbesondere das Stolpern über die Kabel vermieden wird.
- (3) Für Schäden, die durch selbst verlegte Kabel entstehen, haftet der Teilnehmer, der das Kabel verlegt hat.
- (4) Es dürfen wegen Kurzschlussgefahr nur für den Außenbereich zugelassene Stromkabel, Lichterketten und Beleuchtungen verwendet werden.
- (5) Es dürfen nur elektrische Geräte betrieben werden, die bei der Anmeldung zur Zulassung angegeben wurden.
- (6) Elektroheizungen bzw. elektrische Heizlüfter sind wegen einer eventuellen Stromnetzüberlastung nicht zugelassen. Es dürfen jedoch gasbetriebene Heizungen, gasbetriebene Heizpilze und gasbetriebene Heizstrahler aufgestellt werden, wenn diese vorschriftsgemäß gehandhabt werden.
- (7) Offene Feuer sind ebenfalls aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- (8) In den Verkaufshütten, in denen mit Koch-, Heiz- und Wärmegeräten umgegangen wird, sind entsprechende Löschgeräte/Feuerlöscher bereit zu halten. Gewerbliche Marktbesucher sind verpflichtet einen Feuerlöscher in ihrer Hütte dabei zu haben. Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen, dass sie keine Brandgefahr darstellen.

§ 14 Preisrätsel

- (1) Beim Weihnachtsmarkt wird ein Preisrätsel veranstaltet, sofern sich eine Schulklasse mit Westerheimer Schülern oder eine andere Westerheimer Gruppierung mit Jugendbezug bereit erklärt, die komplette Organisation samt Auslosung des Preisrätsels zu übernehmen. Ist keine der genannten Gruppen hierfür bereit, so wird es kein Preisrätsel geben.
- (2) Den Erlös des Preisrätsels erhalten die Organisatoren zur freien Verfügung.
- (3) Den Marktteilnehmern wird rechtzeitig vor dem Markt mitgeteilt, ob es ein Preisrätsel geben wird und wer die Organisation übernimmt. Ebenso bekommen die Marktteilnehmer kurz vor dem Markt die jeweiligen Unterlagen für das Preisrätsel ausgehändigt.
- (4) Jeder Stand hat einen Preis von mindestens 10,00 Euro beizusteuern und diesen gut sichtbar während der Marktzeiten auszustellen.
- (5) Die ausschließlichen Verpflegungsstände stiften die Hauptpreise, jeweils einen Gutschein im Wert von 20,00 Euro.

§ 15 Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Um eine Ausgewogenheit betreffend Weihnachtsartikeln und Verpflegungsständen zu gewährleisten, wird von der Gemeindeverwaltung nur eine entsprechende Anzahl an Verpflegungsständen mit Verzehr von Speisen und Getränken zugelassen. Es dürfen nur die hierfür zugelassenen Essen- bzw. Verzehrstände Speisen und Getränke verkaufen. Westerheimer Gastronomiebetriebe werden bei der Zulassung der ausschließlichen Verpflegungsstände nach Überprüfung des Angebotes vorrangig behandelt.
- (2) Getränke dürfen nur die hierfür zugelassenen Teilnehmer verkaufen. Der Getränkeverkauf muss bei der Bewerbung/Anmeldung ausdrücklich angegeben werden und ist grundsätzlich allen Teilnehmern zusätzlich zu ihrem Weihnachtsangebot erlaubt. Zu beachten ist, dass der Verkauf von Getränken mit Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Des Weiteren dürfen Westerheimer Vereine und gemeinnützige Organisationen zusätzlich zu ihrem Weihnachtsangebot, mit erhöhter Standplatzmiete, Speisen und Getränke verkaufen. Ist hierbei jedoch eine Ausgewogenheit des Marktes wegen einem Überangebot an Speisen nicht mehr vorhanden, so entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Prüfung der Angebote über eine dementsprechende Zulassung. Möchten Westerheimer Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen nur Speisen und Getränke verkaufen, werden diese nach Überprüfung der Notwendigkeit und des Angebotes wie ein ausschließlicher Verpflegungsstand zugelassen und mit dementsprechenden Mehrkosten veranlagt.
- (4) Bewerben sich Privatpersonen für einen ausschließlichen Verkauf von Speisen und Getränken entscheidet hierüber die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Angebotes und vor allem nach der Notwendigkeit über eine dementsprechende Zulassung. Westerheimer Gastronomiebetriebe sowie Westerheimer Vereine und gemeinnützige Organisationen werden bei der Zulassung von Speisen und Getränken allerdings vorrangig behandelt.

- (5) Die Schule am Sellenberg, das Haus für Kinder und der Kindergarten Arche Noach dürfen zu ihrem weihnachtlichen Angebot zusätzlich Punsch, Waffeln, Crêpes, Muffins und Donuts verkaufen und sind gebührenbefreit.
- (6) Einweggeschirr ist nicht zugelassen, um das Abfallaufkommen zu reduzieren.
- (7) Beim Ausschank von Getränken (Glühwein, Punsch, Tee, Kaffee usw.) müssen die Westerheimer Weihnachtsmarktassen verwendet werden, welche im Pfandsystem in Umlauf gebracht werden. Die Gemeinde besitzt eine begrenzte Anzahl an Tassen und verleiht diese gegen eine Ausleihgebühr. Andere Tassen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung verwendet werden.
- (8) Es muss gewährleistet sein, dass jegliches Geschirr mit heißem Wasser und Geschirreiniger, getrennt von der Handwaschreinigung, hygienisch gesäubert/gespült wird. Verpflegungsstände müssen eine geeignete Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen und kalten Trinkwasser vorweisen. Wenn eine spezielle Handwaschvorrichtung nicht vorhanden sein sollte, so wird empfohlen, einen Plastikkanister mit Auslaufhahn und Auffangeimer sowie einen Seifenspender und Einmalhandtücher mitzubringen.
- (9) Ebenso sollte jeder Verzehrstand genügend Stehtische aufstellen, damit Getränke und Speisen von den Marktbesuchern dort abgestellt werden können. Die Stehtische müssen jedoch so aufgestellt werden, dass sie keine Behinderung für die anderen Marktteilnehmer und Weihnachtsmarktbesucher darstellen.
- (10) Verzehrstände müssen während des Weihnachtsmarktes Mülleimer aufstellen und sind für die Müllentsorgung verantwortlich. Von der Gemeinde werden auf dem Markt zusätzlich Müllbehälter für die Marktbesucher aufgestellt.

§ 16 Sicherheit

- (1) Von der Gemeinde wird eine Nachtwache durch einen Sicherheitsdienst gestellt, welcher von Samstagnacht bis Sonntagmorgen vor Ort ist und Kontrollgänge durchführt. Die Gemeinde Westerheim haftet jedoch nicht für Einbruch und Diebstahl.
- (2) Ebenso wird von der Gemeinde Westerheim ein Sanitätsdienst beauftragt, welcher während der Marktzeiten vor Ort ist. Zudem wird bei einem Standteilnehmer ein kleiner Notfallkoffer hinterlegt.

IV. Marktgebühren

§ 17 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Westerheim erhebt von den zum Markt zugelassenen Händlern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze nach dieser Satzung.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer innerhalb des festgesetzten Marktbereichs einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem in dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis; dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gebühren bei Krämermärkten werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von Frontmetern ermittelt.
- (3) Beim Weihnachtsmarkt werden Gebühren für den Standplatz pro lfd. Meter Standfläche individuell je nach Warenangebot erhoben. Zudem fallen zusätzlich ggf. Gebühren für den Verleih einer Holzhütte, für den Kauf eines Tannenbaumes sowie eine Ausleihgebühr für die Weihnachtsmarktstassen an. Diese Gebühren sind einmalig für den gesamten Marktzeitraum.
- (4) Die Gebühr für eine erforderliche Schankerlaubnis beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist gesondert geregelt und kommt bei Bedarf zusätzlich noch zu den Kosten hinzu.
- (5) Die Schule am Sellenberg, das Haus für Kinder sowie der Kindergarten Arche Noach sind gebührenbefreit.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 20 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen und werden sofort fällig mit der Zusage eines Verkaufsplatzes. Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig. Die Gebühren sind spätestens eine Woche vor Marktbeginn per Überweisung an die Gemeindekasse zu entrichten. Belege über die Zahlung sind am Markttag mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Wird ein bereitgehaltener Verkaufsplatz nicht oder nur teil- oder zeitweise belegt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (3) Die entstandenen Gebühren werden von der Gemeinde erstattet, wenn die Marktveranstaltung durch den Gesetzgeber verboten wird oder die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden kann.

§ 21 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Ortpolizeibehörde alle zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Gleiches gilt für die Kontrolleure und Sachverständigen der unteren Verbraucherschutz- und Veterinärbehörde.

§ 22 ausgeschlossene Ansprüche

Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entfällt beim Widerruf der Erlaubnis nach § 3 Absatz 4 der Marktsatzung.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für sämtliche Schäden an den Marktständen übernimmt die Gemeinde Westerheim keinerlei Haftung. Jeder Marktbesucher haftet für alle in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit dem Markt geschehen. Ebenso haftet die Gemeinde Westerheim nicht für Einbruch und Diebstahl. Die Gemeinde wird von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich aller Prozesskosten, freigestellt.

§ 24 Ausnahmegenehmigung

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 erteilen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Ziffer 1 der GemO handelt, wer

- (1) entgegen § 3 Absatz 1 ohne Zulassung am Markt teilnimmt;
- (2) entgegen § 3 Absatz 1 die Zulassung einem anderen überlässt;
- (3) entgegen § 3 Absatz 5 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft;
- (4) entgegen § 3 Absatz 8, § 8 und § 10 den Standplatz nicht ausschließlich für das zugelassene Warenangebot nutzt;
- (5) gegen die Marktordnung gemäß § 4 verstößt;
- (6) Lebensmittel entgegen § 6 feilbietet;
- (7) gegen die Sauberhaltung des Marktes gemäß § 7 verstößt;
- (8) gegen die festgelegten Zeitvorgaben gemäß § 9 und § 11 verstößt;
- (9) entgegen § 12 Absatz 1 sein Warenangebot nicht in einer Holzhütte verkauft;
- (10) entgegen § 12 Absatz 2 das Befestigungsmaterial nicht vollständig von seiner gemieteten Hütte entfernt;
- (11) gegen § 12 Absatz 3 und Absatz 4 verstößt und seine Hütte nicht am zugewiesenen Standplatz aufbaut bzw. nicht im festgesetzten Zeitrahmen ab- bzw. aufbaut;
- (12) entgegen § 12 Absatz 8 ohne ausdrückliche Genehmigung Musik von seinem Stand überträgt;
- (13) gegen § 13 Absatz 2 verstößt und Kabel sowie Kabeltrommeln nicht ordnungsgemäß handhabt und sichert;
- (14) gegen § 13 Absatz 4 verstößt und keine für den Außenbereich zugelassenen Stromkabel, Lichterketten und Beleuchtungen verwendet;
- (15) gegen § 13 Absatz 5 und Absatz 6 verstößt und nicht zugelassene elektrische Geräte und Elektroheizungen bzw. Heizlüfter betreibt sowie gasbetriebene Heizungen nicht vorschriftsmäßig handhabt;
- (16) entgegen § 13 Absatz 7 offene Feuer auf dem Marktgelände entzündet;
- (17) gegen § 13 Absatz 8 verstößt und keine dementsprechenden Löschgeräte an seinem Stand bereithält und fahrlässig Brände auslöst;
- (18) gegen den in § 15 geregelten Verkauf von Speisen und Getränken verstößt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Westerheim, den 19.07.2023

Hartmut Walz

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bereitgestellt am 19. Juli 2023 unter www.westerheim.de

Gebührenverzeichnis zur Marktsatzung

Gebühren des Krämermarktes

1.1 Tagesgebühr je lfd. Frontmeter: 2,00 Euro

Gebühren des Weihnachtsmarktes

2.1 Miete einer Holzhütte von der Gemeinde für beide Tage mit Auf- und Abbau: 65,00 Euro

2.2 Gebühr für einen Tannenbaum von der Gemeinde pro Stück: 7,50 Euro

2.3 Standplatzmiete für beide Tage:

2.3.1 Weihnachtsartikel: 10,00 Euro pro lfd. Meter

2.3.2 Weihnachtsartikel mit Getränken: 30,00 Euro pro lfd. Meter

2.3.3 Weihnachtsartikel mit Speisen und Getränke (Vereine usw.): 32,50 Euro pro lfd. Meter

2.3.4 Speisen und Getränke (ausschließlich Verpflegung): 45,00 Euro pro lfd. Meter

2.4 Ausleihgebühr für die Westerheimer Tassen von der Gemeinde für beide Tage:

50 Tassen 5,00 Euro

100 Tassen 10,00 Euro